



## UPDATE ENERGIERECHT - RECHTSPRECHUNG

### ÜBERGANGSFRISTEN ZUR MELDUNG VON ONSHORE-WINDENERGIEANLAGEN SIND STRENG ZU VERSTEHEN

**BGH, Beschluss vom 26.02.2019, EnVR 24/18**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte auf die Rechtsbeschwerde einer Windparkgesellschaft über den rechtlichen Charakter der Registrierungspflicht für vor 2019 in Betrieb genommene Windenergieanlagen an Land aus § 22 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 b) EEG 2017 zu entscheiden. Die rechtzeitige Registrierung hat nach der Konzeption des EEG 2017 entscheidende Bedeutung dafür, ob die Anlage noch Anspruch auf eine Einspeisevergütung hat oder einen Förderanspruch erst durch einen Zuschlag im Ausschreibungsverfahren erwerben muss. Von diesem Erfordernis der Zuschlagserteilung sind Anlagen ausgenommen, für die eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz vor dem 01.02.2017 mit allen erforderlichen Angaben an das Register gemeldet worden war. Die Beschwerdeführerin, die diese Frist versäumt hatte, begehrt die Wiedereinsetzung in diese Frist nach Ablehnung ihres Antrags bei der zuständigen BNetzA. Dies lehnten die BNetzA und das erstinstanzlich zuständige OLG Düsseldorf ab. Der BGH hat dies nun bestätigt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 32 VwVfG sei grds. möglich, es sei denn, es ergebe sich aus der Rechtsvorschrift, dass sie ausgeschlossen sein solle. Dies ist nach Ansicht des BGH der Fall, wenn der Zweck der Frist mit der Wiedereinsetzung unvereinbar ist, was insbesondere bei materiell-rechtlichen Ausschlussfristen der Fall sei. § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EEG 2017 regle die Ausnahmen, nach denen der anzulegende Wert der Förderung erneuerbaren Stroms noch gesetzlich und nicht durch Ausschreibungen festgelegt werde. Das normiere eine Übergangsregelung für Anlagen, die das Genehmigungs- und Registrierungserfordernis erfüllen und solle Planungssicherheit für Investoren schaffen. Die Übergangsregelung habe damit materiell-rechtliche Auswirkungen auf den Anspruch auf Einspeisevergütung und sei gerade keine Regelung eines Verfahrens, an dessen Ende eine Feststellung über den Anspruch noch zu treffen sei. Darüber hinaus diene die Vorschrift der Rechtsicherheit, da sie unmittelbar eine Regelung darüber treffe, ob der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber einen zivilrechtlichen Anspruch auf Einspeisevergütung hat.

#### **Bedeutung für die Praxis:**

Es ist nunmehr höchstrichterlich festgestellt, dass das Registrierungserfordernis für schon genehmigte Projekte eine Stichtagsregelung mit materiell-rechtlicher Ausschlusswirkung ist. Für Projekte, die die Fristen des § 22 Abs. 2 S. 2 EEG nicht einhalten konnten, bleibt daher nur noch der Weg ins (derzeit massiv unterzeichnete) Ausschreibungsverfahren.